

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Arbeitskräfteüberlassung der MeteoServe Wetterdienst GmbH (MSV)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Arbeitskräfteüberlassung der MeteoServe Wetterdienst GmbH (MSV)“ (im Folgenden kurz: „AGB“) bilden einen integrierten Bestandteil in sämtlichen Rechtsgeschäften betreffend Arbeitskräfteüberlassung zwischen der MeteoServe Wetterdienst GmbH (im Folgenden kurz: „MSV“ oder „Überlasser“) und dem jeweiligen Kunden (im Folgenden auch „Beschäftigter“). Die AGB erstrecken sich auch auf künftige Folge- und Zusatzbeauftragungen selbst wenn in diesen Folge- und Zusatzbeauftragungen nicht ausdrücklich auf die AGB hingewiesen wird.
- 1.2 Der Überlasser erklärt nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Änderungen bzw. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beschäftigten sind ungültig, es sei denn, diese werden von der MSV ausdrücklich schriftlich anerkannt
- 1.3 In Einzel- oder Rahmenvereinbarungen getroffene Bestimmungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen.
- 1.4 Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zu Einzel- bzw. Rahmenvereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 1.5 Überlassene Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willenserklärungen noch zum Inkasso berechtigt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote des Überlassers sind freibleibend. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Beschäftigten zustande. Werden diese Unterlagen vom Beschäftigten nicht unterfertigt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass die überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnen oder vom Beschäftigten eingesetzt werden.
- 2.2 Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte und Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsparteien unterfertigten Unterlagen oder aus der Auftragsbestätigung des Überlassers.

3. Umfang, Leistungserbringung

- 3.1 Der Überlasser beschäftigt Arbeitskräfte zur Überlassung an Dritte und übernimmt die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Beschäftiger. Die Überlassung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser AGB und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG).
- 3.2 Der Überlasser erklärt über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung zu verfügen.
- 3.3 Leistungsgegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung einer bestimmter Leistungen. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigers. Der Überlasser schuldet insbesondere keine wie immer gearteten Arbeitserfolg.
- 3.4 Der Überlasser ist berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwerte Personen zu ersetzen.

4. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen und Honorar

- 4.1 Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung des Überlassers. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot des Überlassers angefordert, so kann der Überlasser jenes Honorar geltend machen, das seinen üblichen Konditionen oder einem angemessenen Entgelt entspricht.
- 4.2 Ändert sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, so ist der Überlasser berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen. Allfällige überlassene Arbeitskräfte zu gewährende Einmalzahlungen können vom Überlasser gegenüber dem Beschäftiger geltend gemacht werden. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch darüber hinaus.
- 4.3 Das Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Überlasser zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt.
- 4.4 Der Kunde stimmt der Rechnungslegung auf postalischem sowohl als auch auf elektronischem Wege ausdrücklich zu.
- 4.5 Rechnungen werden an die vom Kunden genannte Adresse versendet. Rechnungen werden unter Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Kunden, welche bei Vertragsabschluss von diesem anzugeben ist, ausgestellt.
- 4.6 Wird die Rechnung nicht binnen zehn Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.

- 4.7 Der Kunde hat Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto, ab Zustellung an MSV zu bezahlen.
- 4.8 Der Tag des Eingangs der Rechnung wird nicht eingerechnet. Als Zahlungsort gilt Wien. Die Rechnungen gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des Kunden als bezahlt. Gerät der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung um mehr als 5 Bankwerkzeuge in Verzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem jeweils – von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten – Basiszinssatz zu zahlen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Der Anspruch auf Verzugszinsen erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Zahlung des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche der MSV, die über den Ersatz der gesetzlich geregelten Betreuungskosten hinausgehen bleiben unberührt.
- 4.9 Bankspesen im Zusammenhang mit der Bezahlung hat der Kunde zu tragen. Die Zahlungen gelten erst als getätigt, wenn der vollständige Rechnungsbetrag auf dem Konto der MSV eingelangt ist.
- 4.10 Der Beschäftigte ist nicht berechtigt, Forderung oder Ansprüche gegenüber dem Überlasser mit dem Honorar für die Überlassung der Arbeitskräfte aufzurechnen, sofern nicht die Forderung des Beschäftigten gerichtlich festgestellt oder vom Überlasser schriftlich anerkannt wurden.
- 4.11 Grundlage für die Abrechnung des Honorars sind die vom Beschäftigten oder dessen Gehilfen nach Beendigung der Arbeitszeit vor Ort zumindest einmal monatlich zu unterschreibenden Stundennachweise (Arbeitszeitnachweise) oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigten. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftigten oder dessen Gehilfen werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigten nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen des Überlassers Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigte.
- 4.12 Wird die überlassene Arbeitskraft vom Beschäftigten als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person eingestellt, behält sich MSV vor ein Honorar für Arbeitskräftevermittlung in der Höhe von maximal 3 Bruttomonatsentgelten bzw. ggf. Rückersatz von Ausbildungskosten in Rechnung zu stellen.

- 4.13 Die Kontodaten der MSV lauten:

Bank Austria Creditanstalt
BLZ: 12000
Kto.-Nr.: 09466034700
BIC: BKAUATWW
IBAN: AT741100009466034700

5. Rechte und Pflichten des Überlassers und Beschäftigten

- 5.1 Der Beschäftigte ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz in den jeweils geltenden

- Fassungen zu beachten. Verletzt der Beschäftiger gesetzliche Bestimmungen, so hält dieser den Überlasser für allfällige daraus resultierenden Nachteile schad- und klaglos.
- 5.2 Die für die Überlassung wesentlichen Informationen hat der Beschäftiger dem Überlasser vor deren Beginn mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie die im Beschäftigerbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigers die Lohnhöhe geregelt, hat der Beschäftiger dies dem Überlasser vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Der Beschäftiger hat den Überlasser vor Beginn der Überlassung über die Leistung von Nachtschwerarbeit zu informieren.
 - 5.3 Dem Beschäftiger steht hinsichtlich der überlassenen Arbeitskräfte die Anleitungs-, Weisungs- und Aufsichtspflicht zu. Der Beschäftiger wird die Arbeitskräfte in die Handhabung etwaiger Geräte und Maschinen einschulen und unterweisen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind dem Überlasser auf dessen Verlangen vorzulegen und sind diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - 5.4 Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten nach den Anweisungen und unter Anleitung und Aufsicht des Beschäftigers. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Beschäftiger die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers.
 - 5.5 Der Beschäftiger wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der allenfalls in der Einzelvereinbarung vereinbarten Qualifikation und im dort vorgesehenen Tätigkeitsgebiet einsetzen. Er wird den jeweiligen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, zu denen diese nicht überlassen sind.
 - 5.6 Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht vom Überlasser verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftiger zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch bei Nichtverwendung des überlassenen Arbeitnehmers wegen eines unabwendbaren Ereignisses.
 - 5.7 Der Beschäftiger verpflichtet sich, Arbeitskräfte des Überlassers nicht abzuwerben, es sei denn es wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Überlasser und Beschäftiger getroffen.
 - 5.8 Der Überlasser ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigers den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.
 - 5.9 Fällt eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Beschäftiger den Überlasser hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.
 - 5.10 Unterlässt der Beschäftiger eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-)Pflicht, hat er dem Überlasser allfällige sich daraus ergebende Schäden zu ersetzen.

5.11 Der Überlasser ist verpflichtet bei Endigung der Gewerbeberechtigung den Beschäftigten schriftlich zu informieren.

6. **Vertragsende und Vertragsauflösung**

6.1 Die Vertragsdauer (unbefristet/befristet/Zielgeschäft) ergibt sich aus dem Einzelvertrag bzw. dessen Leistungsverzeichnis oder den übrigen Dokumenten der jeweils gegenständlichen Vereinbarung.

6.2 Verträge auf unbestimmte Zeit sowie über einen Zeitraum von vier Jahren oder mehr können von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten (wenn nichts anderes vereinbart) zum Letzten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich via Post, oder Telefax zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Absendens. Wurden sowohl die Erbringung einer Gesamtleistung als auch von Teilen der Leistung vereinbart, sind die Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur für einzelne Teile zu kündigen. Im Falle einer Kündigung sind bereits erbrachte Leistungen der MSV zu bezahlen.

6.3 Der Vertrag kann ungeachtet der vereinbarten Vertragslaufzeit aus wichtigen Gründen von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen trotz vorangehender schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist verletzt, oder
- wenn der Beschäftigte trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt; oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Unternehmens in Zahlungsverzug gerät, und/oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Unternehmens der Aufforderung des anderen Vertragspartners, eine taugliche Sicherheit zu leisten, nicht binnen 4 Wochen nachkommt.

6.4 Im Fall der Vertragsauflösung hat MSV alle Dokumente, die der Geheimhaltung (Punkt 7 der AGB) unterliegen, an den Kunden zu retournieren.

6.5 Unterbleibt die vereinbarte Leistung aus Gründen, die auf Seiten des Beschäftigten liegen oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Überlasser, so behält der Überlasser den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.

7. **Geheimhaltung / Datenschutz**

7.1 MSV verpflichtet sich alle in Ausführung des jeweiligen Vertrages beim Kunden oder aus sonstigen Unterlagen des Kunden erlangten Informationen, welche den Kunden sowie mit ihm verbundene Unternehmen betreffen und direkt oder indirekt im Rahmen

der Zusammenarbeit erlangt wurden, streng vertraulich zu behandeln, sofern sie der Kunde nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder diese Informationen der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind.

- 7.2 Insbesondere verpflichtet sich die MSV, über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, sowie über sämtliche Informationen und Umstände des Kunden, die ihr im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag zugegangen sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 7.3 MSV ist von der Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Geheimhaltungsverpflichtung aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 7.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Punkt 7 dieser AGB bleibt über die Beendigung/das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.
- 7.5 MSV und der Kunde sind berechtigt, die Ihnen jeweils anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutz-Grundverordnung, Datenschutzgesetz) zu verarbeiten. Der Kunde leistet der MSV Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten seitens MSV gilt die auf der Firmenhomepage veröffentlichte Datenschutzerklärung in der jeweils gültigen Fassung.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Der Überlasser leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und die vertraglich ausdrücklich vereinbarte Qualifikation aufweisen; eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann geschuldet, wenn eine solche in Vertragsunterlagen ausdrücklich angeführt und vom Überlasser schriftlich bestätigt worden ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart. Der Überlasser leistet nur für jene Qualifikationen der Arbeitskräfte Gewähr, die er durch Einsichtnahme in Zeugnisse der überlassenen Arbeitskräfte überprüfen kann.
- 8.2 Der Beschäftiger ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation bzw. Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation oder Arbeitsbereitschaft nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser dem Überlasser umgehend, jedenfalls aber binnen 60 Stunden schriftliche anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind.
- 8.3 Den Überlasser trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte beim Beschäftiger oder bei Dritten entstandenen Schäden. Der Überlasser haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, EDV-Einrichtungen, Zeichnungen, Muster und sonstigen übergebenen Sachen.

- 8.4 Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftigte das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligung oder Berechtigung zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftigte diese Überprüfung, sind Ansprüche aller Art gegen den Überlasser ausgeschlossen.
- 8.5 Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen, insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, haftet der Überlasser nicht. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Produktionsausfälle und für Pönaleverpflichtungen, die der Beschäftigte gegenüber seinem Kunden eingegangen hat, besteht keine Haftung.
- 8.6 Darüber hinaus ist eine etwaige Haftung auf grobes Verschulden und Vorsatz des Überlassers beschränkt.
- 8.7 Der Beschäftigte haftet dem Überlasser für sämtliche Nachteile, die dieser durch Verletzung einer vom Beschäftigten wahrzunehmenden Vertragspflicht erleidet.
- 9. Sonstiges**
- 9.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig schriftlich bekannt zu geben.
- 9.2 Für alle aus diesem Vertrag etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart. Ort der Vertragserfüllung ist Wien.
- 9.3 Es gilt ausschließlich materiell österreichisches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht (Kollisionsnormen) gelten nicht. UN-Kaufrecht gilt nicht.
- 9.4 Der Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und Zahlung des Beschäftigten ist der Sitz des Überlassers.
- 9.5 Sollte eine der Bestimmungen dieser zivilrechtlichen Vertragsbestimmungen oder sonstiger Bestimmungen des Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 9.6 Alle Forderungen aus diesem Vertrag unterliegen, sofern nicht ausdrücklich anderweitiges in den AGB geregelt ist bzw. vertraglich vereinbart wurde, einem Zessionsverbot.